

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/adc8a198-d636-373d-b0c3-854f1ccf8799>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	ArbMedVV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3-11

## § 5a ArbMedVV - Wunschvorsorge

Über die Vorschriften des Anhangs hinaus hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch hin regelmäßig arbeitsmedizinische Vorsorge nach [§ 11 des Arbeitsschutzgesetzes](#) zu ermöglichen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.

